

Abrechnungsportal zur Coronavirus-TestV

So rechnen Sie PoC-Antigen-Tests und/oder Leistungen nach TestV mit der KVBW ab

Nachdem Sie Ihre Einrichtung oder Praxis erfolgreich registriert haben (vgl. TestV Anleitung Registrierung Nicht-KV-Mitglieder: www.kvbawue.de/pdf3744), können Sie Sachkosten für PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) sowie gegebenenfalls erbrachte Leistungen im Online-Abrechnungsportal zur Coronavirus-TestV abrechnen.

1. Auf der Homepage der KVBW unter www.kvbawue.de/testverordnung wählen Sie folgenden Button:



2. Jetzt melden Sie sich mit dem Benutzernamen (von uns im Zuge Ihrer Registrierung per E-Mail zugesendet) sowie Ihrem selbst festgelegten persönlichen Kennwort an, um zum Online-Abrechnungsportal der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) zur Coronavirus-TestV zu gelangen.

Benutzerkennung

Bitte geben Sie Ihren Benutzernamen und Ihr Kennwort ein.

Benutzername

Kennwort

→



Wir empfehlen zum Aufruf
Google Chrome oder Mozilla Firefox.

3. Wählen Sie auf der Startseite rechts im Bereich „Abrechnung“ aus, was Sie abrechnen möchten.



Abrechnung

Als Hospiz bzw. Palliativversorgung (SAPV) können Sie nun Abrechnungen einreichen.

Eingaben bis zum 5. des jeweiligen Monats werden Ihnen circa 14 Tage später ausbezahlt. Ihre unterschriebene Registrierungsrückmeldung muss uns dafür vorliegen.

Starten Sie die Abrechnung per Klick auf die entsprechende Schaltfläche.

PoC-Antigen-Tests (Sachkosten) abrechnen

4. Möchten Sie selbst beschaffte PoC-Antigen-Tests abrechnen, dann klicken Sie auf „PoC-Antigen-Tests“.

Abrechnung PoC-Antigen-Tests (Sachkosten)

Bitte tragen Sie die Anzahl der Testkits im betreffenden Monat und Ihre Gesamtausgaben in Euro ein (z. B. 600,00 € bei 100 PoC-Tests à 6,00 €).

Hinweise:

- Höhere als die zulässigen Beschaffungskosten nimmt das System nicht entgegen. Falls Ihre Testkits teurer waren als erstattungsfähig, reduzieren Sie den Betrag gemäß Vorgabe der TestV
 - max. 6,00 € je Test ab April 2021
 - max. 9,00 € je Test zwischen Dezember 2020 und März 2021
 - max. 7,00 € je Test im Oktober und November 2020
- Die Abrechnung ist längstens drei Monate im Nachhinein möglich.
- Ärzte, Zahnärzte, Apotheken und Rettungsdienste (Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1) tragen hier nur die im jeweiligen Monat tatsächlich verbrauchten Testkits ein. Sonstige Einrichtungen geben die Zahl beschaffter Testkits an (maximal bis zur genehmigten Höchstmenge).

Monat	Anzahl Testkits nach § 11	Angeforderter Gesamtbetrag (Kosten in Summe)
April 2021	10	€ 60,00
März 2021	10	€ 60,00
Februar 2021	0	€ 0,00
Januar 2021	0	€ 0,00
Dezember 2020	0	€ 0,00
November 2020	0	€ 0,00
Oktober 2020	0	€ 0,00

ABBRECHEN SPEICHERN

© Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg 2021

- Sie gelangen zu einer Eingabemaske, wo Sie die Anzahl der Testkits für Schnelltests und die angefallenen Gesamtkosten beim jeweiligen Monat eintragen.

Folgende Sachkosten sind berechnungsfähig laut TestV § 11 PoC-Test:

- bis März 2021: tatsächlich angefallene Sachkosten, höchstens 9 Euro je PoC-Test.
- ab April 2021: tatsächlich angefallene Sachkosten, höchstens 6 Euro je PoC-Test

Bitte geben Sie in der Spalte „Angeforderter Betrag in €“ die entstandenen **Beschaffungskosten in Summe** an (z. B. 100 PoC-Tests à 5,00 € = 500,00 €). Falls die von Ihnen gekauften PoC-Tests teurer waren als laut TestV erstattungsfähig, reduzieren Sie den eingegebenen Betrag auf den zulässigen Höchstbetrag (hier: 600 €). Rabatte und Skonto sind zu berücksichtigen.

Für Ärzte, Rettungsdienste, Apotheken, ÖGD & ÖGD-Auftragnehmer sowie Testzentren gilt:

- Geben Sie die Anzahl der PoC-Antigen-Tests an, die Sie **im jeweiligen Monat genutzt** haben.

Für alle übrigen Einrichtungen gilt:

- Sie dürfen abweichend die Anzahl der PoC-Antigen-Tests angeben, die Sie im jeweiligen Monat **beschafft** haben, maximal aber die nach § 6 Abs. 3 TestV **zulässige Menge**.
- Sie können bis zu drei Monate rückwirkend abrechnen. PoC-Tests von März können Sie beispielsweise bis zum 30. Juni 2021 über die KVBW abrechnen.
- Mit Klick auf „Speichern“ ist die Eingabe der Abrechnung „Sachkosten“ abgeschlossen.

Leistungen (Vergütung) abrechnen

5. Sind Sie außerdem berechtigt, Leistungen zu erbringen und abzurechnen, dann klicken Sie auf „Leistungen“.

Abrechnung Leistungen nach § 12

Bitte tragen Sie die Anzahl der im betreffenden Monat erbrachten Leistungen nach § 12 getrennt nach Art der Leistung ein. Als nichtärztlicher Leistungserbringer dürfen Sie ausschließlich Leistungen nach § 12 Abs. 2 abrechnen (Spalte ganz links). Ärztliche und zahnärztliche Leistungen nach § 12 Abs. 1, 4 und 5 sind ausschließlich unter Verantwortung und Leitung eines Arztes bzw. Zahnarztes abrechenbar (übrige Spalten).

Hinweise:

- Die Abrechnung ist längstens drei Monate im Nachhinein möglich.
- Betrag je Abstrichleistung nach Vorgabe der TestV
 - 12,00 Euro (nicht-ärztliche Leistung nach § 12 Abs. 2, erst ab 8. März 2021 abrechenbar)
 - 15,00 Euro (ärztliche Leistung nach § 12 Abs. 1)
- Laborleistungen (§ 9 und § 10 TestV) sind nicht über dieses Portal abrechenbar. Bitte nutzen Sie das gesonderte Abrechnungsverfahren.
- Testzentren rechnen die Kosten für Einrichtung und Betrieb ebenfalls gesondert ab.

Monat	Anzahl Abstriche nach § 12 Abs. 2 ab dem 8. März für nichtärztliche Leistungen	Anzahl Abstriche nach § 12 Abs. 1 für ärztliche Leistungen	Anzahl Schulungen nach § 12 Abs. 4 für ärztliche Leistungen	Anzahl Gespräche ohne erfolgte Testung nach § 12 Abs. 6 für ärztliche Leistungen
April 2021	0	0	0	0
März 2021	0	0	12	0
Februar 2021	0 <small>Empfänger für diesen Monat nicht möglich</small>	0	0	0
Januar 2021	0 <small>Empfänger für diesen Monat nicht möglich</small>	0	0	0
Dezember 2020	0 <small>Empfänger für diesen Monat nicht möglich</small>	0	0	0
November 2020	0 <small>Empfänger für diesen Monat nicht möglich</small>	0	0	0 <small>Empfänger für diesen Monat nicht möglich</small>
Oktober 2020	0 <small>Empfänger für diesen Monat nicht möglich</small>	0	0	0 <small>Empfänger für diesen Monat nicht möglich</small>

Ich bestätige verbindlich, dass die Voraussetzungen zur Abrechnung der (ärztlichen) Leistungen nach § 12 TestV vorliegen. Meine Einrichtung bzw. mein Unternehmen ist im Falle der Abrechnung ärztlicher Leistungen auch ärztlich geführt und hat vom öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) den Auftrag erhalten, Leistungen nach § 12 im Zusammenhang mit §§ 2, 3 oder 4a TestV zu erbringen. Die Befragung durch den ÖGD wird bis zum 31.12.2024 aufbewahrt und auf Verlangen vorgelegt.

ABBRECHEN

SPEICHERN

- Sie gelangen zu einer Eingabemaske, wo Sie die Anzahl der erbrachten Leistungen beim jeweiligen Monat getrennt nach Art der Leistung in die passende Spalte eintragen.

In der TestV ist geregelt, wer welche Leistung abrechnen darf und zu welchem Preis sie vergütet wird. Je nach Registrierungstyp sieht die Eingabemaske daher etwas anders aus und hat mehr oder weniger Spalten.

Folgende Leistungen sind berechnungsfähig laut § 12 Vergütung von weiteren Leistungen

➔ Ärzte, ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen im Auftrag des ÖGD

Leistungen nach § 12 Abs. 1, 4 und 5

- Abstrichentnahme durch einen ärztlichen Leistungserbringer: 15 Euro
- ärztliche Schulung in Einrichtungen zur Anwendung und Auswertung von PoC-Antigen-Tests: 70 Euro
- ärztliches Gespräch ohne Test: 5 Euro

➔ Apotheken und weitere Einrichtungen ohne ärztliche Leitung im Auftrag des ÖGD

Leistungen nach § 12 Abs. 2

- Abstrichentnahme durch einen nichtärztlichen Leistungserbringer: 12 Euro ab 8. März 2021 (vorher: 9 Euro)

➔ Obdachlosenunterkünfte und Eingliederungshilfe

Leistungen nach § 12 Abs. 3

- Abstrichentnahme durch Obdachlosenunterkünfte und die Eingliederungshilfe: 9 Euro

Die aktuellen Vorgaben der KBV für die Leistungserbringer (Vorgaben KBV-LE) zur Coronavirus-Testverordnung sind zu berücksichtigen.

- **Abstrich:** Gespräch, Entnahme von Körpermaterial, Ergebnismitteilung, Zeugnisausstellung.
Hinweis: Bei Einrichtungen, die im Rahmen eines einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts selbst testen dürfen, werden nur die Sachkosten für den PoC-Antigentest übernommen. Wenn Sie Ihr Personal regelmäßig testen, dürfen Sie den Abstrich hierfür nicht abrechnen.
Ausnahme: Einrichtungen der Obdachlosenhilfe und stationäre Einrichtungen oder ambulante Dienste der Eingliederungshilfe erhalten die Durchführungsleistung vergütet.
- **Schulung:** Personalschulung in Einrichtungen zur Anwendung und Auswertung von PoC-Antigen-Tests.
Nach der Testverordnung können Ärzte Schulungen zur Anwendung von PoC-Antigen-Tests in nichtärztlich geleiteten Einrichtungen einmal alle zwei Monate je Einrichtung durchführen.
- **Gespräch ohne Abstrich:** Ärzte für das Gespräch im Zusammenhang mit der Feststellung einer Kontaktperson, wenn im Anschluss keine Testung erfolgt.
- In den entsprechenden Feldern geben Sie bitte die erbrachte Anzahl der jeweiligen Leistung im jeweiligen Monat ein. Diese wird nach einem festen Regelsatz vergütet (siehe oben). Gespräche oder Schulungen sind nur unter (zahn-)ärztlicher Verantwortung und Leitung abrechenbar.
- Bestätigen Sie, dass Sie die Voraussetzung zur Abrechnung von Leistungen nach § 12 TestV erfüllen, mit einem Häkchen im Feld unten. Erst dann können Sie die Abrechnung speichern.
- Sie können bis zu drei Monate rückwirkend abrechnen. Leistungen, die Sie im März erbracht haben, können Sie beispielsweise bis zum 30. Juni 2021 über die KVBW abrechnen.
- Mit Klick auf „Speichern“ ist die Eingabe der Abrechnung „Leistungen“ abgeschlossen.

Abrechnung und Änderung Ihrer gespeicherten Abrechnungsdaten

Möchten Sie Anpassungen oder Korrekturen an Ihren eingegebenen Daten vornehmen, dann können Sie dies bis zum 3. des jeweiligen Folgemonats tun. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten an die KV übermittelt und Änderungen können erst mit der Zahlung für den nächsten Abrechnungszeitraum berücksichtigt werden. Nachträgliche Korrekturen der Daten sind somit bis zu drei Monate rückwirkend möglich.

Auszahlungsnachweise einsehen

Detaillierte Übersichten zur Ihren monatlich abgerechneten Testkits und Leistungen stellen wir Ihnen ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung. Diese können Sie im Bereich „Abrechnung“ einsehen. Die monatlichen Nachweise werden hier chronologisch geordnet bereitgestellt. Per Klick auf die blaue Schaltfläche mit dem jeweiligen Datum können Sie das PDF-Dokument öffnen und ansehen oder wahlweise für Ihre Unterlagen herunterladen oder ausdrucken.

Nicht im Abrechnungsportal zur Coronavirus-TestV abzurechnen

- Laborleistungen sind unter der Leistungserbringer-ID in der Satzart LABTEST an das eigens dafür eingerichtete E-Mail-Postfach zu übersenden. Die Abrechnung nach Coronavirus-Surveillanceverordnung (CorSurV) erfolgt ebenfalls mittels csv-Datei nach der Satzart CORSURVLAB für Untersuchungsstellen.
- Die monatlichen Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb von Testzentren nach § 13 TestV sind in der Satzart OEGDZENTREN bzw. BEAUFZENTREN an das dafür eingerichtete E-Mail-Postfach zu übersenden.
- Vertragsärzte rechnen über ihren gewohnten Abrechnungsweg (KVDT) elektronisch ab.